

Der Verfasser der Sigismundschen Ueberschrift nahm aus der gestrichenen Einleitung Gundobads dessen Namen, als des ursprünglichen Gesetzgebers, nach welchem ja auch später das Gesetzbuch regelmässig bezeichnet wurde, ferner entnahm er ihr eine kurze allgemeine Charakterisierung des Gesetzbuches, die zum Theil freilich misslungen ist, setzte die Invocation voran und fügte Zeit und Ort der Neupublication hinzu. Er beachtete nicht, dass nunmehr in dem mit 'Amore iustitiae' beginnenden Texte des Gesetzes ein Gesetzgeber in erster Person Pluralis redend auftrat, der sich nicht nennt, und dass der neue Kopf überhaupt nach Form und Inhalt schlecht zu dem Rumpfe des in den feierlichsten urkundlichen Formen erlassenen Publicationsgesetzes passte.

Besonders auffällig ist auch die Zeitangabe. Binding hat in seiner Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs in einem besonderen Anhang S. 309 ff. von der Jahresbezeichnung in Burgund und ihren Eigenthümlichkeiten gehandelt. Aus Gesetzen, Briefen, Concilsacten und Grabinschriften hat er die Datierungen gesammelt und gefunden, dass mit einer Ausnahme die Datierung in römischer Weise nach Consulaten erfolgt ist. Jene Ausnahme bildet nach Bindings Meinung Titel 62 der Lex Burgundionum, dessen Datum angeblich lauten soll: 'Sub die IIII. id. Iun. Anno II. regni domni [nostri gloriosissimi Sigismundi]'. Die in eckige Klammern geschlossenen Worte sind von Binding ergänzt und zwar aus der Ueberschrift des Gesetzbuches, während der Text im Uebrigen den Hss. A 2. 3 entlehnt ist. Dieser Lesart steht gegenüber die Lesart von A 4. B 1—4. 9 und 10, welche lautet 'Data (Dato) sub die IIII. Kal. Aprilis (Aprilis)' ohne Jahresangabe.

Nach den oben nachgewiesenen Grundlagen der Ueberlieferung kann nur der letztere Text der ursprüngliche sein, und auch Binding hat später in der Vorbemerkung zu seiner Ausgabe angenommen, dass die Lesart mit 'Kal. April.' dem Verfasser der Ueberschrift des Gesetzbuches vorgelegen habe; denn nur so konnte er zu der Annahme gelangen, dass dieser Verfasser seine Zeitangabe eben aus dem Datum des Titels 62 geschöpft habe. Dürfen wir aber die Lesart von A 2. 3 insofern mit der der anderen Hss. combinieren, dass wir aus dieser das Monatsdatum nehmen, trotzdem aber die Jahresbezeichnung 'anno II. regni domni' aus A 2. 3 beibehalten?

An sich wäre es ja denkbar, dass in der gemeinsamen